OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752807/2/MZ/NiF

Datum:
Linz, 13. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des X, vertreten durch X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-6429-2022/2, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-6429-2022/2, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung seines Verdienstentgangs zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 22. März 2022, Pol-303-SR05-14929-2022/1, nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen sei. Mit dem spruchgegenständlichen Antrag sei für diese behördliche Absonderung eine Vergütung nach § 32 EpidemieG eingefordert worden. Der Bf habe für 5 Tage Quarantäne jenen Betrag, den er im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 2021 in 24 Tagen erwirtschaftet habe, beantragt. Hochgerechnet auf den ganzen Monat Jänner ergebe der beantragte Verdienstentgang ein EBITDA für den Monat Jänner von EUR 81.000,00. In den Kurzfristigen Erfolgsrechnungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 (bisher) sei kein einziger Monat zu finden, in dem der Bf auch nur annähernd ein derartiges EBITDA erzielt habe, wie hochgerechnet für den März 2022 beantragt worden sei. In dem Monat, in dem der Antragsteller 6 Tage in Quarantäne gewesen sei und somit 25 Tage seiner Erwerbstätigkeit nachgehen können habe, sei im EPG-Tool ein negatives Ist-Einkommen von EUR 7.640,06 zugrunde gelegt worden. Dies habe zum Ergebnis, dass die in § 3 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO festgelegte Formel: Zieleinkommen MINUS Isteinkommen = Verdienstentgang durch das Zusammentreffen von zwei Minus im Ergebnis zu einem Plus werde und so der deutlich überhöhte Antrag entstanden sein dürfte. Es sei jedenfalls nicht der Beweis erbracht worden, dass das Minus von EUR 7.604,06 tatsächlich auf die Quarantäne zurückzuführen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Bereinigung nach 2. Satz Anlage A EpiG-BerechnungsVO nicht erfolgt sei, weswegen ein Verbesserungsauftrag erfolgt sei. Als Gründe seien von Seiten der Behörde im schriftlich erteilten Verbesserungsauftrag für die mangelnde Plausibilität des eingereihten Antrages folgende Punkte genannt worden:
„Die Behörde hat die gemachten Angaben auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Der von Ihrer Steuerberaterin eingebrachte Antrag ist aus mehreren Gründen als nicht plausibel zu beurteilen. Die mangelnde Plausibilität hat Ihre Steuerberaterin selbst im Antrag festgestellt.
Des Weiteren gilt § 3 Abs 1 EPG-BerechnungsVO, der wie folgt lautet: Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
Ergänzend wird festgehalten, dass unrichtige Angaben vor einer Verwaltungsbehörde strafrechtliche Konsequenzen bzw die Nichtigkeit des Bescheids nach § 68 Abs 4 AVG nach sich ziehen können.
Hinweis: Gemäß § 3 Abs 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung können die Ihnen im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten im Ausmaß bis zu 1000 Euro

geltend gemacht werden. (Siehe Formular) Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt oder der Antrag zurückzuweisen ist. Der Vollständigkeit halber wird auf Folgendes hingewiesen:
Anlage A der EPG-BerechnungsVO lautet wie folgt:
Das wirtschaftliche Einkommen ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA). Dieses Ergebnis ist um die Effekte von außergewöhnlichen und/oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen.
Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium ist dies folgendermaßen zu verstehen:
Bei der Frage der Bereinigung des EBITDA um Effekte von außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die gesamte wirtschaftliche Historie in den Vergleichszeiträumen des Antragstellers zu berücksichtigen ist.
Für die Berechnung des Fortschreibungsquotienten sieht § 4 der EPG-BerechnungsVO verschiedene Varianten vor, wobei natürliche jene zu wählen ist, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten am besten entspricht, wobei hier wiederum die wirtschaftliche Historie zu betrachten ist. § 4 Abs 3 ist hier wiederum in verschiedenen Fällen am zielführendsten. Sie werden aufgefordert, ein korrigiertes EPG-Berechnungstool vorzulegen, das den Vorgaben entspricht.“
Nach telefonischen Verbesserungsaufträgen seien mit schriftlichem Verbesserungsauftrag vom 21. Juni 2022, zugestellt am 27. Juni 2022, Verbesserungsaufträge binnen 2 Wochen ab Zustellung erteilt worden, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass § 32 Abs 1 EpidemieG iVm § 45 AVG den Beweis verlange, dass der Verdienstentgang tatsächlich durch die Quarantäne entstanden sei. Es sei jedenfalls nicht der Beweis erbracht worden, dass das Minus von EUR 7.604,06 beim Ist-Einkommen im Quarantänemonat März 2022 tatsächlich auf die Quarantäne zurückzuführen sei. Es sei davon ausgegangen worden, dass die Bereinigung nach 2. Satz Anlage A EpiG-BerechnungsVO nicht erfolgt sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs 3 AVG sei auch nur eine teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung der Mängel gleichzuhalten. Da bis zum heutigen Tag der Verbesserungsauftrag nicht erfüllt worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. August 2022 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass der Antrag auf Rückerstattung nach dem EpidemieG vom Bf unter Berücksichtigung der EpiG-BerechnungsVO mit dem zur Verfügung gestellten EPG-Berechnungstool errechnet und innerhalb der gesetzlich normierten Frist von 6 Wochen eingereicht worden sei. Der Bf sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 15. März 2022 bis einschließlich 22. März 2022 behördlich abgesondert gewesen. Das seien 7 Tage Quarantäne laut rechtsgültigem Bescheid der belangten Behörde. Nach

Einreichung des Antrages auf Vergütung am 21. Juni 2022 sei sofort ein Verbesserungsauftrag von der Vertreterin der belangten Behörde erteilt worden. Im ersten vom Bf gestellten Antrag sei ein Betrag von EUR 15.901,78 errechnet worden, basierend auf den Auswertungen laut der kurzfristigen Erfolgsrechnung auf Monatsbasis, entsprechend den Monaten die im Berechnungstool einzutragen seien. Nachdem der hier errechnete Wert sehr hoch erscheint, sei bereits im E-Mail an die Vertreterin der belangten Behörde Folgendes ausgeführt worden: „Die Berechnung ergibt, durch Heranziehen der Variante 1, welche hier grundsätzlich zu wählen wäre, einen vorläufigen Verdienstentgang von EUR 15.901,78.
Zusätzlich wurde eine Plausibilisierungsrechnung durchgeführt:

- EBITDA 2021 € 213.065,81 dividiert durch 365 Tage * 7 Tage (Quarantänezeitraum) = € 4.086,18
- EBITDA 2020 € 226.282,35 dividiert durch 365 Tage * 7 Tage (Quarantänezeitraum) = € 4.339,65

Da die Werte der Plausibilitätsrechnung niedriger sind, als der errechnete Verdienstentgang (da das Ist-Einkommen negativ errechnet wurde), wurde zusätzlich die Variante 4 herangezogen. Durch die Verwendung der Variante 4, ohne Festsetzung eines Fortschreibungsquotienten, ergibt sich ein vorläufiger Verdienstentgang von € 7.640,06. Wird der Fortschreibungsquotient mit 0,10 festgesetzt, wird ein vorläufiger Verdienstentgang von € 9.054,84 errechnet. Zu beachten sind noch angefallene Steuerberaterkosten, welche unter Punkt 14 eingetragen wurden. Zu Ihrer Kontrolle sende ich in der Beilage die kurzfristige Erfolgsrechnung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit.
Geben Sie mir bitte Bescheid, welche Variante gewählt werden muss. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“
Es sei somit explizit angefragt worden, welche weiteren Schritte zu wählen seien, um ein plausibles Ergebnis zu erlangen. In dem Verbesserungsauftrag vom 21. Juni 2022 seien leider keine konkreten Vorschläge unterbreitet worden, wie im neuen Antrag gerechnet werden solle. Es seien mehrere Telefonate geführt worden, um eine Fristerstreckung zu vereinbaren und ein entsprechendes Ergebnis errechnen zu können. Am 23. Juni 2022 sei mit der Vertreterin der belangten Behörde mündlich, per Telefon, eine Fristerstreckung vereinbart worden. Am 12. Juli 2022 sei allerdings bereits der im Betreff angeführte Bescheid als RSb-Brief an den Bf ergangen, welcher zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub gewesen sei. Die Steuerberaterin des Bf habe am 21. Juli 2022 neuerlich Korrespondenz mit der Vertreterin der belangten Behörde gehabt. In diesem E-Mail sei von Seiten des Bf mitgeteilt worden, dass die neue Berechnung noch mit dem Bf zu besprechen sei, dieser aber auf Urlaub sei, und somit die Übermittlung des neuen Antrages erst später erfolgen könne.
Die Vertreterin der belangten Behörde habe darauf geantwortet, dass von der Kanzlei der Steuerberaterin des Bf keine Fristerstreckungsanträge gestellt worden seien, weswegen das Rechtsverfahren seinen weiteren Verlauf genommen habe.

Warum die Bf die Frist zur Bearbeitung des Verbesserungsauftrages versäumt haben soll, sei angesichts der Telefonate, in denen Fristerstreckung vereinbart worden sei, nicht nachvollziehbar.
Vorbereitet gewesen seien folgende Unterlagen, die weder in der EpiG-BerechnungsVO noch im EPG-Berechnungstool nachvollziehbar seien, aber die für eine eventuelle Plausibilisierung herangezogen werden könnten. Um einen vorläufigen Verdienstentgang vielleicht plausibel errechnen zu können, sei eine quasi „Plausibilisierungsrechnung“ durchgeführt worden. Diese ergebe sich durch das Jahres-EBITDA, abzüglich eventueller außergewöhnlicher Aufwendungen und Erträge (dies sei zwar gesetzlich normiert, jedoch ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut keine genaue Definition, um welche Aufwendungen oder Erträge es sich tatsächlich handle). Dieser errechnete Betrag werde danach durch 364 dividiert und mit der Anzahl an Quarantänetagen multipliziert.
Schlussendlich sei der Antrag auf Verdienstentgang von der Verwaltungspolizei der Stadt Wels zurückgewiesen worden. Diese Zurückweisung sei aus Sicht des Bf zu Unrecht vorgenommen worden, da die finale Abklärung eventuell anderer Variantenberechnungen noch nicht abgeschlossen gewesen sei. In der zuletzt vorgenommenen Berechnung sei ein Jahresdurchschnitt des EBITDA für das Jahr 2021 errechnet worden. Weiters sei für die Monate Jänner bis April 2022 ein Vier-Monatsdurchschnitt errechnet worden. Diese Werte seien unter Verwendung der Variante 4 und einem festgesetzten Fortschreibungsquotienten von 1 in das EPG-Berechnungstool eingetragen worden. Der vorläufige Verdienstentgang, der mittels dieser Methode errechnet worden sei, betrage EUR 4.575,72. Zuzüglich zu diesem Betrag würden im Antrag auf Verdienstentgang angefallene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten iSd § 3 Abs 2 EpiG-BerechnungsVO angesetzt werden. Hier sei ein Honorar von EUR 500,00 angesetzt worden, wodurch sich ein Verdienstentgang iHv EUR 5.075,72 ergebe.
Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sei eine Gewinnermittlungsart, bei dem nur die Betriebseinnahmen sowie Betriebsausgaben erfasst werden würden, die im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossen bzw abgeflossen seien. Bei dieser Gewinnermittlungsart gelte das Zufluss-Abfluss-Prinzip, im Gegensatz zu bilanzierenden Unternehmen, wo der Leistungszeitraum der Einnahmen und Ausgaben monatlich abgerechnet bzw abgegrenzt werde. Bei Ärzten, die einen Vertrag mit der Gebietskrankenkasse haben (Kassenärzte) erfolge die Erfassung eines Umsatzausfalles in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw in der kurzfristigen Erfolgsrechnung ohnedies erst in den folgenden Monaten, in den entsprechenden Endabrechnungen der Gebietskrankenkassen. Es würden monatliche Vorauszahlungen und eine Restzahlung erfolgen, abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen, pro Quartal. Somit könne man im vorliegenden Fall einen Verdienstentgang erst bei der Endabrechnung im Monat Juli erkennen. Hierbei müsse jedoch festgehalten werden, dass eine genaue Aufschlüsselung der Endabrechnung, also welchen Monat welches Entgelt zuzurechnen sei, nicht möglich sei. In der EpiG-BerechnungsVO würde sich kein Hinweis darauf finden, dass die zukünftige Entwicklung des EBITDA für den Sachverhalt von Bedeutung

sei. Warum dieser von der Behörde verlangt werde, entziehe sich der Kenntnis des Bf. Der Bf habe nach bestem Wissen und Gewissen das EPG-Berechnungstool, unter Heranziehung der Daten aus der Buchhaltung und laut der EpiG-BerechnungsVO angewandt. Die ungewöhnlichen Ergebnisse aus dem EPG-Berechnungstool würden sich nicht aus dem nicht Beachten von etwaigen außergewöhnlichen Effekten und/oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen ergeben, die zu bereinigen seien. Das Tool sei in der Berechnungssystematik nicht durch den Bf beeinflussbar, weder in der Höhe des Fortschreibungsquotienten noch in der Höhe des errechneten Entschädigungsanspruches. Grundsätzlich sei für die Berechnung des Bf die Variante 1 zu verwenden.
Ersatzweise werde, da die Variante 1 seitens der Behörde nicht anerkannt werde, die zuletzt angeführte Variante 4 mit den oben angeführten angewandten Durchschnittswerten berechnet. Diese Berechnungsmethode sei in der EpiG-BerechnungsVO gar nicht vorgesehen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin weist die Behörde im Wesentlichen darauf hin, dass die Behauptung der Steuerberaterin des Bf in der Beschwerde, die Behörde habe telefonisch einer Fristerstreckung zugestimmt, falsch sei. Anträge seien generell schriftlich einzubringen und seien auch schriftlich genehmigt worden. Telefonisch sei lediglich iSd Manuduktion auf die Möglichkeit des Fristerstreckungsantrages hingewiesen worden. Es werde darauf hingewiesen, dass die Steuerberaterin des Bf der hiesigen Behörde keine Vollmacht vorgelegt habe. Die Beschwerde sei von der Steuerberaterin des Bf eingebracht worden. In welchem Verhältnis die Steuerberaterin des Bf zum Bf stehe, sei von der Behörde nie erhoben worden. Es werde darauf hingewiesen, dass das EPG-Tool von seiner Grundkonzeption her ein in höchstem Maße gestaltbares Konzept darstelle und nach einigen Monaten der Ersatzleistungen nach § 32 EpidemieG die beantragten Summen sehr auffällig in die Höhe geschnellt seien. Die Plausibilitätsprüfung samt der Evaluierung der EBITDA-Monate vor und nach der Antragstellung samt entsprechender Verbesserungsanträge würde in einigen Fällen eine angemessene Relation zum sonstigen im Vorjahre erwirtschafteten EBTIDA herstellen. Im gegenständlichen Fall sei dies nicht möglich und die beantragten Summen würde um mehrere tausende Euro außerhalb jeglicher Plausibilität liegen – auch in Relation zu den sonstigen in der Stadt seit vielen Jahren niedergelassenen Zahnärzten. Ausgeführt seien diese Relationen im konkreten Fall in der Einleitung des ergangenen Bescheids.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde überdies aus, dass anzumerken sei, dass der Aufwand des Bf für Steuerberaterkosten mit EUR 1.000,00 ersetzt werden würde. Es sei daher Aufgabe des Steuerberaters Anträge vorzulegen, die tatsächlich als plausibel zu bewerten sind, Verbesserungsaufträge durchzuführen und von sich aus von den in der Verordnung vorgesehenen Wahlmöglichkeiten so

Gebrauch zu machen, dass ein plausibles Ergebnis erzielt werden kann. Die Manuduktionspflicht des § 13a AVG sehe lediglich eine Anleitung in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor und nicht in der Sache selbst. Die Steuerberaterin des Bf sei von den letzten 7 ihrer Anträge bei der belangten Behörde bei 6 zu Ergebnissen gekommen, die einem Vielfachen des im Vorjahr erzielten Einkommens im Vorjahr entsprechen. Die in der Verordnung aufgezählten Wahlmöglichkeiten seien jeweils zum maximalen Vorteil des Antragstellers genutzt worden und somit keine wirtschaftlich vertretbaren Anträge erzielt worden, die tatsächlich als Quarantäne-Ersatzleistung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG und nicht als sehr großzügige Wirtschaftsförderung zu qualifizieren seien, was bekanntlich nicht Absicht des Rechtssetzers gewesen sei. Die Steuerberaterin des Bf sei weiters vielfach darüber aufgeklärt worden, dass das Zufluss-Abfluss-Prinzip des Steuerrechts bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern nach herrschender Rechtsauffassung zur EpiG-BerechnungsVO in zahlreichen Fällen zu derart verzerrten Ergebnissen führten würde, dass die Rechnungsabgrenzung im Rahmen der EpiG-BerechnungsVO auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner für zulässig erklärt worden sei.
Wenn die Steuerberaterin behaupte, dass das Tool in der Berechnungsdynamik nicht beeinflussbar sei, dann verschweige sie damit, dass allein bereits durch die Wahl der Berechnungsvariante eine Beeinflussung des Ergebnisses des EPG-Tools erfolge. § 3 und § 4 der EpiG-BerechnungsVO würden die Wahlmöglichkeiten aufzählen. Die Steuerberaterin des Bf sei telefonisch darauf hingewiesen worden, dass ins EPG-Tool die bereinigten Zahlen einzutragen seien, und somit komme es natürlich auf diese Art und Weise zu einer Beeinflussung des EPG-Tools, wenn diese Bereinigung nicht erfolge. Rund 90 Prozent der Vergütungsanträge bei der belangten Behörde hätten zu einem positiven Abschluss gebracht werden können. Jene von der Steuerberaterin des Bf seien trotz wochenlangem Schriftverkehr und zahlreichen Telefonaten weiterhin derart überhöht, dass die Anträge nach ausführlicher interner Beratung mangels Erfüllung der Verbesserungsaufträge zurückgewiesen worden seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf ist selbstständiger Arzt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels wurde der Bf im Zeitraum von 15. März 2022 bis einschließlich 21. März 2022 behördlich abgesondert.

II.2. Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 übermittelte der Bf durch seine Steuerberaterin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG.

Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 1 im EPG-Berechnungstool angewendet. Das EBITDA wurde darin im Jänner 2022 mit EUR 19.303,94, im Jänner 2021 mit EUR 33.057,05, im März 2022 mit - EUR 7.640,06 und im März 2021 mit EUR 14.147,79 beziffert, woraus sich ein Fortschreibungsquotient von 0,58 und in weiterer Folge ein vorläufiger Verdienstentgang iHv EUR 15.901,78 zuzüglich EUR 1.000,00 für angefallene Steuerberaterkosten ergab.

Mit dem Antrag übermittelte der Bf in der Beilage die Kurzfristige Erfolgsrechnung für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

II.3. Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Bf ein als „Auftrag zur Verbesserung“ tituliertes Schreiben. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nur ein vollständig ausgefülltes EPG-Tool berücksichtigt werden könne. Ebenso sei nach § 45 AVG der Beweis der Richtigkeit der gemachten Angaben erforderlich. Dies inkludiere den Beweis, dass der beantragte Verdienstentgang tatsächlich aufgrund der Quarantäne entstanden sei und nicht durch betriebswirtschaftliche und/oder mathematische Besonderheiten. Die Behörde habe die gemachten Angaben auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Der von der Steuerberaterin des Bf eingebrachte Antrag sei aus mehreren Gründen als nicht plausibel zu beurteilen. Die mangelnde Plausibilität habe die Steuerberaterin selbst im Antrag festgestellt. Des Weiteren gelte § 3 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, der wie folgte laute: Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt. Ergänzend werde festgehalten, dass unrichtige Angaben vor einer Verwaltungsbehörde strafrechtliche Konsequenzen bzw die Nichtigkeit des Bescheids nach § 68 Abs 4 AVG nach sich ziehen könnten. Für die Berechnung des Fortschreibungsquotienten sehe § 4 der EpiG-BerechnungsVO verschiedene Varianten vor, wobei natürlich jene zu wählen sei, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten am besten entspreche, wobei hier wiederum die wirtschaftliche Historie zu betrachten sei. § 4 Abs 3 sei hier wiederum in verschiedenen Fällen am zielführendsten. Der Bf werde aufgefordert, ein korrigiertes EPG-Berechnungstool vorzulegen, das den Vorgaben entspreche. Zur weiteren Bearbeitung des Antrages sei weiters erforderlich, dass jede einzelne Seite vom Steuerberater unterfertigt ist, und die Unterschrift einer eindeutigen Person zugeordnet werden könne, und dieses Dokument im Original an die hiesige Behörde übermittelt werde. Der Bf solle alle angeforderten Angaben und Unterlagen binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens übermitteln, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

II.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-6429-2022/2, wurde der Antrag des Bf zurückgewiesen.

II.5. Mit E-Mail vom 21. Juli 2022 teilte die Steuerberaterin des Bf der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass mit ihr vor dem 30. Juni 2022 vereinbart worden sei, dass der Verbesserungsauftrag des Bf im Juli eingereicht werden könne. Der Bf sei jedoch momentan auf Urlaub, weshalb sie eine Einreichung des überarbeiteten EPG-Berechnungstools nicht vornehmen könne. Daher werde um Verständnis gebeten, dass die überarbeitete Excel-Tabelle frühestens nächste Woche übermittelt werden könne. Das Berechnungstool sei mittels der Variante 4 überarbeitet worden, dass sich ein Jahresdurchschnitt ergebe und der Fortschreibungsquotient sei so gewählt worden, dass das Ergebnis durch die Plausibilisierungsrechnung nachvollziehbar sei.

II.6. Mit E-Mail vom 22. Juli 2022 teilte die Vertreterin der belangten Behörde der Steuerberaterin des Bf mit, dass – wie von der Vertreterin der belangten Behörde im Telefonat erklärt – keine Fristerstreckungsanträge gestellt worden seien, weswegen das Rechtsverfahren seinen weiteren Verlauf genommen habe.

II.7. Mit Schreiben vom 10. August 2022 erhob der Bf Beschwerde gegen den in Punkt II.4. genannten Bescheid.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4

Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.
(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.
(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen,

etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

IV.3. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

[…]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Der Bf ist selbstständiger Arzt und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

V.1.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungsverordnung „‘*alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten‘ zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhaltes eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die*

typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren. (VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool, das zu Variante 1-3 darauf hinweist, dass dem Antrag die gemäß § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO relevanten Unterlagen beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann (Seite 10). Unterlagen zur Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages sind gemäß § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO lediglich im Fall vorzulegen, dass der nach § 4 Abs 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Ansonsten sieht das Berechnungstool keine Beigabe von Unterlagen vor.

Das dem Bf von der belangten Behörde nahe gelegte Berechnungstool des Sozialministeriums verweist darauf, dass „ausschließlich die gelb markierten Bereiche/Zellen/Felder“ zu befüllen sind.
Dem Ausfüllhinweis zu den Varianten 1-3 ist zu entnehmen, dass die gemäß § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO relevanten Unterlagen dem Antrag beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann.

V.2. Der Bf stellte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 1-3 des EpG-Berechnungstools erfolgte und die im amtlichen Formular zu den Varianten 1-3 vorgesehenen, für die Berechnung des Verdienstentganges maßgeblichen Unterlagen (im Falle des Bf: Kurzfristige Erfolgsrechnungen 2020 bis 2022) vorgelegt wurden.

Zumal der von der Steuerberaterin errechnete Vergütungsanspruch des Bf der belangten Behörde nicht plausibel erschien, übermittelte die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 21. Juni 2022 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG und forderte den Bf sinngemäß auf, das Vorliegen der Plausibilität der Höhe der beantragten Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nachzuweisen und ein korrigiertes EPG-Berechnungstool vorzulegen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

V.3.1. Diesbezüglich ist auszuführen, dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG nach der Rechtsprechung des VwGH immer nur dann gesetzmäßig ist,

wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Wurde zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des Anbringens angenommen (und wäre in der Sache zu entscheiden gewesen), ist die deshalb ergangene zurückweisende Entscheidung unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder nur eine verspätete „Verbesserung“ vornimmt oder diese gar nicht versucht (vgl VwGH 26. Juli 2021, Ra 2018/04/0183, mwN).

Eine Behörde darf nur dann nach § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von der Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Was unter einem Mangel schriftlicher Eingaben iSd § 13 AVG zu verstehen ist, muss der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift entnommen werden (vgl etwa VwGH 16. September 2009, 2008/05/0206, mwN).

V.3.2. Wie bereits erörtert, ist der EpiG-BerechnungsVO sowie den Hinweisen im Berechnungstool zu entnehmen, dass mit einem Antrag gemäß § 32 EpidemieG bei Anwendung der Variante 1-3 des EPG-Berechnungstools grundsätzlich lediglich die relevante Berechnungsunterlagen, auf Basis derer die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann, sowie eine Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch einen Professionisten beizubringen sind. Gemäß § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO sind Unterlagen zur Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages lediglich vorzulegen, wenn der Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet. Der Antrag des Bf weist zwar einen vorläufigen Verdienstentgang iHv EUR 15.901,78 aus, der Fortschreibungsquotient beträgt jedoch lediglich 0,58, weshalb die Bestimmung des § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO im konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangt.

Der Bf hat das Berechnungstool vollständig ausgefüllt und alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten zur Verfügung gestellt. Der Antrag des Bf wies sohin keinen „Mangel“ iSd § 13 Abs 3 AVG auf und die belangten Behörde ging im konkreten Fall zu Unrecht von der Mangelhaftigkeit des Anbringens des Bf aus. Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH ist die von der belangten Behörde ergangene zurückweisende Entscheidung daher unabhängig davon rechtswidrig, ob der Bf den Verbesserungsaufträgen der belangten Behörde nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

Die vom Bf zur Verfügung gestellten Daten wird die belangte Behörde im durchzuführenden Verfahren zu überprüfen und abschließend zu bewerten haben. Die Beibringung von ergänzenden Nachweisen ist mangels entsprechender Grundlage in der EpiG-BerechnungsVO jedoch im Fall des Bf nicht bereits Antragsvoraussetzung gewesen.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwn).

Wie bereits dargelegt, war die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde nicht rechtmäßig.

V.5. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer